

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird. Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass einzelne Schutzmaßnahmen nicht mehr angemessen sind. Diese Maßnahmen werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung modifiziert. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

B. Besonderer Teil

Zu **Artikel 1**:

Zu **Nummer 1**:

§ 2 Absatz 1 wird vollständig neugefasst.

- Die Ausnahme nach Nummer 1 entspricht der Regelung des bisher geltenden § 2 Absatz 1.
- Die Ausnahme nach Nummer 2 erfasst Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren, Post und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und demzufolge nach Deutschland ein- oder ausreisen. Hiervon umfasst ist die Tätigkeit sämtlicher Personen, die die Bundesrepublik mit Waren für den täglichen Lebensbedarf, zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, also insbesondere Lebensmittel, Getränke und Haushaltswaren, sowie jegliche Art von Medizinprodukten beliefern.
- Die Ausnahme nach Nummer 3 erfasst Personen, deren Tätigkeit der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen ist. Die entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle belegen zu können.

Die Bescheinigungspflicht entfällt, wenn kein Arbeitgeber oder Dienstherr oder vergleichbares vorhanden ist.

- Die Ausnahme nach Nummer 4 erfasst Personen, die regelmäßig unaufschiebbar beruflich veranlasst über die deutsch-polnische Grenze nach Brandenburg einreisen müssen bzw. mit ihrem Wohnsitz in Polen zu den täglichen Berufspendlerinnen und -pendlern gehören. Darüber hinaus sind von der Ausnahme insbesondere Studierende erfasst, die ihrem Studium grenzüberschreitend nachgehen und daher zu Studienzwecken ebenfalls regelmäßig die Grenze überqueren müssen. Eine Einreise nach Deutschland ist dann zwingend notwendig und unaufschiebbar im Sinne der Vorschrift, wenn die Wahrnehmung des Termins in Brandenburg aus beruflichen Gründen bzw. im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften Folgen einhergeht.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung wird die Geltungsdauer der Stammverordnung verlängert.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.